

SATZUNG

Förderverein Astrid Lindgren Schule Heiligenrode e.V.

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen Förderverein Astrid Lindgren Heiligenrode e.V.

Der Sitz des Vereines ist in 34266 Niestetal, Freidrich-Ebert-Strasse, (Postanschrift der Astrid Lindgren Schule)

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu den satzungsmäßigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein fördert die Astrid Lindgren Schule im Bereich der Erziehung und Bildung.

Er unterstützt die Schule bei der Beschaffung von Lern-, Lehrmitteln und Schulausstattung.

§ 3. Mittel:

Der Vereinszweck soll durch Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden jeglicher Art sowie Veranstaltungen erreicht werden.

§ 4. Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen die das 18.te Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bedarf der Entscheidung des jeweils tätigen Vorstandes.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Über einen Ausschluß aus dem Verein beschließt der Gesamtvorstand, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt, mit einfacher Stimmehrheit.

§ 6. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7. Mitgliedsbeitrag:

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und kann freiwillig höher geleistet werden.

§ 8. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Berufung für alle ortsansässigen Mitglieder erfolgt über eine Veröffentlichung in den „Niestetaler Nachrichten“ sowie eine öffentlichen Aushang in/an der ALS. Alle nicht ortsansässigen Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer
- Beschluß über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- Beaufsichtigung des Vorstands durch Abgabe des finanziellen Jahresberichtes mit daraus entstehender Entlastung des Vorstandes
- Beschluß über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschluß über Förderschwerpunkte gemäß Satzungszweck
- Beschluß über Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihre Beschlüsse faßt sie grundsätzlich mit einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder in der öffentlichen Form des Handzeichens. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereines sind dagegen schriftlich und geheim durchzuführen, wobei hier eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorliegen muß.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden zu Beweis Zwecken durch den Schriftführer protokolliert und sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann 1/3 der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Einberufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen Zweck, Gründe und Anträge zur Beschlußfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf Einberufen.

§ 10. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und setzt sich Zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 2.ten Vorsitzenden
- der/dem Kassier(in)
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem Beisitzer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.ten und 2.ten Vorsitzenden des Vereines einzeln vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Verfügungen über DM 300,-- / Euro 150,-- bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.

§ 11. Vermögen des Vereins:

Mittel / Vermögen dürfen nur für satzungsmässig festgelegte Zwecke verwendet werden.

Aus dem Geschäftsablauf entstehende Kosten sind ebenfalls durch die Mittel des Vereins zu decken. Als Nachweis dienen hierzu ordnungsgemäß ausgestellte Quittungen für den Kassierer. (Entst. Kosten: Porti/Papiere, Verwaltungsmaterial etc.)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

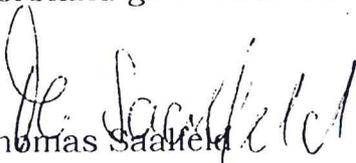
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Astrid Lindgren Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für die Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln zu verwenden hat.

§ 12. Vereinsauflösung:

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder für die Auflösung Stimmen müssen.

Niestetal-H., den 28.10.01

Satzungsüberarbeitung zur Satzung vom 11.06.01. Befugniss für den Vorstand gem. Gründungsprotokoll vom 11.06.01


Thomas Saathen
1. Vorsitzender